## **Antrag**

Initiator\*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: Kein Diebstahl an wertlosen weggeworfenen

Sachen

## Votum der Antragskommission

Debatte

## **Antragstext**

- Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an den Bundesparteitag der SPD weiterleiten:
- Wir fordern eine Reform des § 242 Absatz 1 StGB hinsichtlich des
- Tatbestandsmerkmals einer *fremden* beweglichen Sache. Nicht mehr unter den
- 5 Straftatbestand fallen soll die Mitnahme von wirtschaftlich praktisch wertlosen,
- 6 weggeworfenen Sachen (insb. Sperrmüll und das sog. "Containern" von
- 7 Lebensmitteln).

## Begründung

Durch ein Urteil des Amtsgerichts Köln vom 24. April 2019, Aktenzeichen 539 Ds 8 9 48/18, und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 2020, Aktenzeichen 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19, ist wieder in den Blick geraten, 10 worüber bis dahin nur Generationen von Jurastudent\*innen den Kopf geschüttelt 11 haben: Nach aktueller Gesetzeslage ist das Eigentum auch an wirtschaftlich 12 wertlosen Sachen strafrechtlich geschützt. Auch die Mitnahme zur Abholung 13 vorgesehenen (Sperr-)Mülls, auch aus einem Abfallcontainer eines Supermarkts 14 ("Containern"), ist strafbar. 15

- In einer Zeit, in der aufgrund der Erderwärmung eine nachhaltigere Lebensweise dringend geboten ist, erscheint dies nicht mehr zu vermitteln. Im Falle einer Gesetzesänderung bliebe es dabei, dass die Beschädigung von Müllcontainern nach § 303 StGB als Sachbeschädigung verfolgt bzw. das Wieder-Vermischen von bewusst nach Wertstoffen getrenntem Müll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.
- Ein weitergehendes Bedürfnis, Müll, seinen bisherigen Eigentümer und die Sauberkeit öffentlicher Straßen und Plätze zu schützen, wird nicht gesehen.